

### **Luftreinhalte-Verordnung LRV**

#### Änderung vom ...

Entwurf vom 14.3.2019

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

T

Die Anhänge 2, 3 und 5 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985¹ werden gemäss Beilage geändert.

П

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Verordnung vom 23. Oktober $2013^2$ über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft

Art. 13 Abs. 2bis

<sup>2bis</sup> Luftverunreinigungen, die insbesondere durch das Lagern und Ausbringen von Düngern verursacht werden, sind nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985³ zu begrenzen.

## 2. Verordnung vom 23. Oktober 2013 $^4$ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben

Art. 1 Abs. 2 Bst. e

<sup>2</sup> Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:

- <sup>1</sup> SR **814.318.142.1**
- <sup>2</sup> SR **910.13**
- 3 SR **814.318.142.1**

4 SR 910.15

2018-.....

e. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985<sup>5</sup>.

Ш

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. April 2020 in Kraft.
- <sup>2</sup> Am 1. Januar 2022 treten in Kraft:
  - a. Anhang 2 Ziffer 55 gemäss Ziffer I;
  - b. die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft und die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben gemäss Ziffer II 1 und 2.

. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>5</sup> SR **814.318.142.1** 

Anhang 2 (Art. 3 Abs. 2 Bst. a)

# Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen

Inhaltsübersicht (neue Ziffer 55)

- 55 Anlagen zur Lagerung und Ausbringung von flüssigen Hofdüngern
- Ziff. 55 Anlagen zur Lagerung und Ausbringung von flüssigen Hofdüngern

#### Ziff. 551 Lagerung von flüssigen Hofdüngern

Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten sind mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen auszustatten. Das BAFU und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erlassen gemeinsam Empfehlungen.

#### Ziff. 552 Ausbringung von flüssigen Hofdüngern

- <sup>1</sup> Gülle und flüssige Vergärungsprodukte sind durch geeignete Verfahren, wie die bandförmige Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren, emissionsarm auszubringen.
- <sup>2</sup> Die Anforderungen nach Absatz 1 müssen nicht eingehalten werden, wenn die Verfahren aus technischen oder betrieblichen Gründen, insbesondere aufgrund der Topographie, nicht anwendbar sind.
- <sup>3</sup> Das BAFU und das BLW erlassen gemeinsam Empfehlungen.

Anhang 3 (Art. 3 Abs. 2 Bst. b)

# Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen

Ziff. 522 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Emissionen von Feuerungen, die mit Holzbrennstoffen nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 betrieben werden, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

		Feuerungswärmeleistung				
		bis 70 kW	über 70 kW bis 500 kW	über 500 kW bis 1 MW	über 1 MW bis 10 MW	über 10 MW
Holzbrennstoffe						
<ul> <li>Bezugsgrösse:         Die Grenzwerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von     </li> <li>Für Holzbrennstoffe nach Anh. 5         Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a, b oder d Ziffer 1         für Zentralheizungs- und Einzelherde sowie gewerblich genutzte Backöfen:     </li> </ul>	%vol	13	13	13	11	11
- Feststoffe insgesamt - Kohlenmonoxid (CO) - für Einzelraumfeuerungen <sup>1</sup> und Heizkessel handbeschickt:	$\frac{mg/m^3}{mg/m^3}$	100 4000	50 4000	_	_	_
Feststoffe insgesamt     Kohlenmonoxid (CO)     für Heiz- und Dampfkessel automatisch beschickt:	$\frac{mg/m^3}{mg/m^3}$	100 2500	50 500	- -	_	
- Feststoffe insgesamt - Kohlenmonoxid (CO) - Für Holzbrennstoffe nach Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. c oder d Ziffer 2	$\frac{mg/m^3}{mg/m^3}$	50 1000	50 500	20 500	20 250	10 150
<ul><li>Feststoffe insgesamt</li><li>Kohlenmonoxid (CO)</li></ul>	$\begin{array}{c} mg/m^3 \\ mg/m^3 \end{array}$	50 1000	50 500	20 500	20 250	10 150
<ul> <li>Stickoxide (NO<sub>x</sub>), angegeben als</li> <li>Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)</li> </ul>	$mg/m^3$	2	2	2	2	150
<ul> <li>Gasförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff</li> </ul>	mg/m <sup>3</sup>	_	_	_	_	50
<ul> <li>Ammoniak und Ammoniumverbin- dungen, angegeben als Ammoniak<sup>3</sup></li> </ul>	mg/m <sup>3</sup>	_	_	_	30	30

#### Hinweise:

- Die Angabe eines Strichs in der Tabelle bedeutet, dass weder nach Anhang 3 noch nach Anhang 1 eine Begrenzung vorgeschrieben ist.
- Bei ortsfest gesetzten Grundöfen nach der SN EN 15544 (Ortsfest gesetzte Kachelgrundöfen/Putzgrundöfen Auslegung)<sup>6</sup> gelten ungeachtet ihrer Feuerungswärmeleistung die Emissionsbegrenzungen für Feststoffe und CO bis 70 kW.
- <sup>2</sup> Siehe Stickoxid-Grenzwert Anhang 1 Ziffer 6.
- Diese Emissionsbegrenzung ist nur für Feuerungsanlagen mit Entstickungseinrichtung von Bedeutung.

Diese Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch.

Anhang 5 (Art. 21 und 24)

### Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe

Ziff. 132 Abs. 3

 $^{\rm 3}$  Für flüssige biogene Brennstoffe gelten für Asche und Phosphor abweichend von Absatz 2 folgende Werte:

Asche	200 mg/kg
Phosphor	20 mg/kg

Ziff. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> Einleitungssatz

<sup>1bis</sup> Wird dem Motorenbenzin Bioethanol beigemischt, so darf im Sommerhalbjahr längstens bis am 30. September 2025 vom Dampfdruck-Höchstwert von 60,0 kPa nach Absatz 1 wie folgt abgewichen werden: